



# MA 48, Sicherheits- technische Prüfung von Unterkünften der Straßenreinigung und Lagerplätzen

StRH VI - 2400371-2022

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



## Kurzfassung

Die sicherheitstechnische Prüfung der Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark ergab, dass die Unterkünfte der Straßenreinigung als auch die Lager bzw. Lagerplätze grundsätzlich ein sehr sauberes und ihrem jeweiligen Errichtungsjahr entsprechend gut instandgehaltenes Gebäudebild zeigten.

Bei den im Zuge der Ortsaugenscheine festgestellten Mängeln handelte es sich im Wesentlichen um Einzelfälle, die sich nicht auf Missstände in der Organisation bzw. in der Koordination der einzelnen Bereiche zurückführen ließen. Dies war nach Ansicht des StRH Wien auch darauf zurückzuführen, dass die geprüfte Stelle bemüht war, Empfehlungen aus vorangegangenen Prüfungen nachhaltig in der gesamten Organisation umzusetzen und generell ein hohes Engagement zeigte.

Die Empfehlungen bezogen sich auf einzelne Bauwerksschäden bzw. Bauwerksmängel sowie stellenweise Feuchteschäden und teilweise fehlende Abdichtungen zur Brandabschnittsherstellung. Betreffend den Brandschutz gab es Beanstandungen hinsichtlich eines aufgestellten Getränkeautomaten sowie des eingebauten Bodenbelags einer innenliegenden Geschoßtreppe.

Ferner fanden sich nicht mehr in Verwendung stehende elektrische Installationen bzw. geringfügige Mängel in der ordnungsgemäßen Herstellung bestehender elektrischer Installationen.

In Bezug auf die Hintanhaltung von Legionellenwachstum in Warmwasseranlagen wären seitens der geprüften Stelle normative Vorgaben einzuhalten.

Hervorzuheben war, dass die geprüfte Stelle noch im Zeitpunkt der Prüfung durch den StRH Wien mit der Behebung der Mängel begann.

Der StRH Wien unterzog eine Auswahl an Unterkünften der Straßenreinigung und Lagerplätze der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>10</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	10
1.2	Prüfungszeitraum .....	10
1.3	Prüfungshandlungen.....	10
1.4	Prüfungsbefugnis.....	11
1.5	Vorberichte .....	11
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>11</b>
2.1	Technische und rechtliche Grundlagen .....	11
2.2	Interne Dienstanweisungen, SGU-Vorschriften und Standards .....	12
<b>3.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>13</b>
3.1	Beschreibung der Aufbauorganisation .....	13
3.2	Softwareanwendungen .....	14
3.2.1	Objektbuch .....	14
3.2.2	Legal Compliance Managementsoftware.....	15
3.3	Bereich Straßenreinigung und Winterdienst .....	16
3.3.1	Allgemein.....	16
3.3.2	Reinigung der Straßen .....	18
3.3.3	Mistplätze.....	18
3.3.4	Notstandspolizeiliche Maßnahmen und Verkehrszeichenverleih .....	19
3.3.5	Winterdienst .....	19
3.3.6	Waste Watcher .....	20
3.4	Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze .....	20
3.4.1	Örtlichkeiten .....	20
3.4.2	Mitarbeitende .....	21

3.4.3	Räumlichkeiten .....	23
<b>4.</b>	<b>Feststellungen zu den Unterkünften der Straßenreinigung und den Lagerplätzen .....</b>	<b>25</b>
4.1	Allgemeines .....	25
4.2	Unterkunft Wien 2, Stoffelgasse 7a .....	25
4.3	Unterkunft Wien 14, Mauerbachstraße 27 .....	33
4.4	Unterkunft Wien 18, Semperstraße 64 .....	35
4.5	Unterkunft Wien 19, Feilergasse 3 .....	38
4.6	Unterkunft Wien 22, Wimpffengasse 6 .....	40
4.7	Unterkunft Wien 23, An der Liesing 50 .....	42
4.8	Lager Wien 9, Badgasse 19 .....	45
4.9	Lager Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10 .....	48
<b>5.</b>	<b>Feststellungen zu den eingesehenen Dokumenten .....</b>	<b>51</b>
5.1	Allgemeines .....	51
5.2	Feststellungen zu den Legionellenbefunden .....	52
5.3	Feststellungen zur Softwareanwendung Objektbuch .....	54
5.4	Feststellungen zu den Objektkontrollen STR .....	55
5.5	Feststellungen zu den Objektsicherheitsprüfungen durch Externe .....	56
5.6	Feststellungen zu den Prüfberichten ortsfester elektrischer Anlagen und den Blitzschutzprotokollen .....	57
<b>6.</b>	<b>Feststellungen .....</b>	<b>58</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>61</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Verwaltungsverhältnisse Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze.....	20
Tabelle 2: In Ortsaugenschein genommene Unterkünfte der Straßenreinigung .....	21
Tabelle 3: In Ortsaugenschein genommene Lagerplätze .....	21
Abbildung 1: Übersicht der Mitarbeitenden an den diversen Standorten.....	23
Tabelle 4: Reinigungsintervalle der Unterkünfte der Straßenreinigung .....	24
Abbildung 2: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 2, Stoffellagasse 7a .....	26
Abbildung 3: Unterbrochener Brandabschnitt .....	28
Abbildung 4: Lockeres Fassadengesims .....	29
Abbildung 5: Riss in einer der Stützmauern.....	32
Abbildung 6: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 14, Mauerbachstraße 27 .....	34
Abbildung 7: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 18, Semperstraße 64 .....	36
Abbildung 8: Feuchteschaden .....	37
Abbildung 9: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 19, Feilergasse 3.....	39
Abbildung 10: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 22, Wimpffengasse 6 .....	41
Abbildung 11: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 23, An der Liesing 50 .....	43
Abbildung 12: Lager - Wien 9, Badgasse 19 .....	46
Abbildung 13: Einfriedungsmauer .....	47
Abbildung 14: Lager Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10 .....	48

## Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
E-Mail	Elektronische Post
ESV 2012	Elektroschutzverordnung 2012
etc.	et cetera
ETG 1992	Elektrotechnikgesetz 1992
ETV 2020	Elektrotechnikverordnung 2020
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD BD	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
mm	Millimeter
NKL	Nutzungsklasse
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OIB RL	Österreichisches Institut für Bauwesen Richtlinie
ÖNORM EN	Europäische Standards
ÖNORM	Österreichische Norm
OSB	oriented strand board

ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach
PUMA	Programm Umweltmanagement im Magistrat der Stadt Wien
QM	Qualitätsmanagement
RM	Risikomanagement
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SGU	Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz
STR	Straßenreinigung
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen
UBSB	Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter
USA	United States of America
USt	Umsatzsteuer
VbF 2023	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023
VEXAT	Verordnung über explosionsfähige Atmosphären
W-BedSchG 1998	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
WBTv 2020	Wiener Bautechnikverordnung 2020
WFPoIG	Wiener Feuerpolizeigesetz
Wr. ReiG	Wiener Reinhaltengesetz
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel



## Glossar

### Altlast

Altlasten sind gemäß ALSAG Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese, kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Eine Ausnahme bilden Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht wurden.

### Kehricht

Durch Kehren mit einem Besen zusammengetragener Müll oder Schmutz.

### ÖNORM EN

Europäische Normen die in Österreich übernommen wurden.

### OSB-Platten

Die Abkürzung OSB steht für „oriented strand board“ und stammt aus den USA. Es handelt sich bei diesen Platten um einen Holzwerkstoff, der aus groben Spänen hergestellt wird. Im Gegensatz zu klassischen Spanplatten sind OSB-Platten fester in ihrer Grundstruktur und damit statisch belastbarer.

### Technischer Permanenzdienst

Der Permanenzdienst der Stadt Wien ist eine mit technisch und rechtlich geschulten Bediensteten rund um die Uhr besetzte Einrichtung. Dieser Dienst ist befugt, im Notfall behördliche Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahr im Verzug (z.B. Beispiel bei Einsturzgefahr eines Gebäudes, nach einem Brand, bei einem Ölunfall) aber auch Maßnahmen bei Lärmbeschwerden zu setzen.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Ziel der Prüfung war die Kontrolle stichprobenweise ausgewählter Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark hinsichtlich ihres Ist-Zustandes, im Besonderen in sicherheitstechnischen und elektrotechnischen Belangen sowie Belangen des Bedienstetenschutzes. Das Hauptaugenmerk lag dabei im Bereich der Instandhaltung sowie bei den hierfür erforderlichen Tätigkeiten.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren Betrachtungen des Winterdienstes (insbesondere die Salzstreuung) sowie der Straßenreinigung, des Fuhrparkes und des Betriebes bzw. organisatorische Betrachtungen betreffend die Aufgaben der Straßenreinigung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 1. Halbjahr des Jahres 2023 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik und der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang Jänner 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde Anfang August 2023 abgehalten.

Der Betrachtungszeitraum umfasste den Zeitpunkt der Ortsaugenscheine sowie den Zeitraum der letzten 3 vorgeschriebenen periodischen Überprüfungen.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Gesetzes-, Literatur- und Internetrecherchen, Interviews mit Mitarbeitenden der geprüften Stelle und Ortsaugenscheine an den ausgewählten Standorten. Darüber hinaus wurde die Auswertung der Ergebnisse eines Drohnenfluges in die Prüfung miteinbezogen. Die Ortsaugenscheine fanden im Beisein von Mitarbeitenden der geprüften Stelle im Zeitraum Februar bis März des Jahres 2023 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte die gegenständliche Thematik bereits in seinen Berichten

- „MA 48, Prüfung der ‚Mistplätze‘, KA III - 48-1/10“,
- „MA 48, Sicherheitsbestimmungen auf den Mistplätzen, StRH VI - 48-1/15“,
- „MA 48, Sicherheitsbestimmungen auf den Mistplätzen; Nachprüfung, StRH VI - 2/19“ und
- „MA 28, Prüfung der Gebarung der Lagerplätze; KA III - 28-1/06“.

# 2. Grundlagen

## 2.1 Technische und rechtliche Grundlagen

Das Prüfungsthema umfasste Schwerpunkte, die die Berücksichtigung einer Vielzahl an Gesetzen, Verordnungen, Normen und technischen Richtlinien notwendig machten.

Für die Tragfähigkeit und die Gebrauchstauglichkeit bzw. zur Beurteilung des Objektzustandes waren u.a. die Bestimmungen der BO für Wien und deren Nebenbestimmungen maßgeblich. Ferner waren die in der WBTV 2020 verbindlich erklärten Richtlinien des OIB von Bedeutung.

Hinsichtlich der elektrotechnischen Belange waren das ETG 1992, die ESV 2012, die ETV 2020 als auch diverse ÖVE-Richtlinien und Normen, betreffend die in Verwendung stehenden Druckgeräte das Druckgerätegesetz samt der Druckgeräteüberwachungsverordnung sowie hinsichtlich des Schutzes der Mitarbeitenden das W-BedSchG 1998 und in Bezug auf die Ausgestaltung der Betriebsräumlichkeiten beispielsweise die AStV zu berücksichtigen.

Weitere rechtliche Grundlagen für den gegenständlichen Bericht waren u.a. das WFPoIG 2015, das Wiener Gasgesetz 2006, die VEXAT, die ÖVGW Richtlinien, diverse Erlässe

sowie insbesondere die ÖNORM B 1301 - „Objektsicherheitsprüfungen für Nicht-Wohngebäude - Regelmäßige Prüfroutine im Rahmen von Sichtkontrollen und Begutachtungen - Grundlagen und Checklisten“.

Hinsichtlich der Haftung für Besitzende von Gebäuden und für die Wegehalterhaftung waren u.a. ergänzend die Bestimmungen des ABGB zu betrachten.

## 2.2 Interne Dienstanweisungen, SGU-Vorschriften und Standards

Für die sichere und ordnungsgemäße Abwicklung des Dienstbetriebes arbeitete die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark umfangreiche, verpflichtend einzuhaltende Dienstanweisungen sowie sogenannte SGU-Vorschriften aus.

Die Dienstanweisungen beinhalten im Besonderen Regelungen über die Vorgangsweise bei dienstrechtlichen Angelegenheiten, die durchzuführenden Tätigkeiten des leitenden Personals, die Handhabung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie deren Maßnahmenumsetzung. Ferner beinhalten sie das Führen von Aufzeichnungen hinsichtlich erfolgter Überprüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, das Verhalten bei Unwetterereignissen und das Verhalten im Brandfall.

Jene Angelegenheiten, welche die Sicherheit, die Gesundheit oder den Umweltschutz betreffen, waren mittels SGU-Vorschriften geregelt. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise nachstehende Themenbereiche wie:

- das umweltbewusste Verhalten in Bezug auf den Gebäudebetrieb der Dienststelle,
- die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
- das Verhalten bei Arbeiten mit Druckluftkompressoren und anderen druckluftbetriebenen Arbeitsgeräten,
- die Benützung von elektrischen Anlagen, Arbeits- oder Betriebsmitteln,
- den sicheren Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- die Hintanhaltung von möglichen Explosionen beim Hantieren mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie
- den vorbeugenden Betrieb von Wasseranlagen.

Hinsichtlich des bau- und haustechnischen Standards ihrer Objekte verfasste die geprüfte Stelle ein eigenes „Raumbuch Mannschaftsunterkünfte“. Dieses Buch regelt die Planung und die Ausführung der Bau- und Haustechnik von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von Mannschaftsunterkünften der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark. Es dient der geprüften Stelle als Beilage zu den Ausschreibungsunterlagen und umfasst neben den bau- und haustechnischen Anforderungen an die Objekte (z.B. Gebäudehülle, Außenanlagen, Infrastruktur) auch spezielle Anforderungen an den Innenausbau (z.B. Innenwände, Bodenbeläge, Wandbeschichtungen). Darin sind darüber hinaus die Anzahl und die Widmung der Räume (z.B. Mannschaftsraum, Garderobe, Sanitärraum) vorgegeben.

## 3. Allgemeines

### 3.1 Beschreibung der Aufbauorganisation

Die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien neben der Organisation und Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr, dem Führen von Mistplätzen und Problemstoff-Sammelstellen u.a. für die Straßenreinigung zuständig. Ferner zählen die Agenden der Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen zu ihrem Aufgabenbereich.

Grundsätzlich ist die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark entsprechend den Angaben im Intranet der Stadt Wien in nachstehende Bereiche gegliedert:

- Abteilungsleitung - Sekretariat, Öffentlichkeitsarbeit, Außenbeziehungen und Veranstaltungen,
- Personal und Organisation,
- Finanzmanagement,
- Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement,
- Betrieb,
- Technik-Center und
- Personalvertretung.

Die Bereiche selbst wurden seitens der geprüften Stelle ferner in diverse Referate mit unterschiedlichen Zuständigkeiten unterteilt.

Dem für die gegenständliche Prüfung relevanten Bereich „*Betrieb*“ ist organisatorisch u.a. der Bereich „*Straßenreinigung und Winterdienst*“ zugeordnet. Dieser letztgenannte Bereich hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

Ferner ist dem Bereich „*Personal und Organisation*“ der Bereich „*Bau- und Grundstücksangelegenheiten*“ untergeordnet. Dieser ist in 4 Referate sowie in eine Stabstelle und ein Sekretariat untergliedert. Die 4 Referate des Bereiches „*Bau- und Grundstücksangelegenheiten*“ wurden nachstehend benannt:

- Referat Objektmanagement,
- Referat Liegenschaftsmanagement,
- Referat Baumanagement Ost sowie
- Referat Baumanagement West.

Je nach Aufgabenbereich zählen zu den allgemeinen Tätigkeiten der Referate u.a. die Errichtung, die Betriebsführung, die Verwaltung und die Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen, die Verwaltung der abteilungseigenen Grundflächen sowie die Führung, die Errichtung, die Betriebsführung und die Erhaltung von öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Das Referat Objektmanagement ist beispielsweise für Vorhaben im Bereich der Instandhaltung unter 10.000,- EUR (exkl. USt) verantwortlich. Die Referate Baumanagement Ost und Baumanagement West sind sowohl für Instandsetzungsmaßnahmen ab 10.000,- EUR (exkl. USt) als auch für Investitionsmaßnahmen zuständig. Wiederkehrende Überprüfungen, Dienstleistungen und alle anfallenden Grundstücksangelegenheiten befinden sich in der Zuständigkeit des Referates Liegenschaftsmanagement.

## 3.2 Softwareanwendungen

### 3.2.1 Objektbuch

Die Aufgabenstellungen an das oben genannte Referat Objektmanagement werden im Allgemeinen über die dienststelleninterne Softwareanwendung „Objektbuch“ abgewickelt. Dies bedeutet, dass von den verantwortlichen Personen der Straßenreinigung der notwendige Be-

darf wie beispielsweise die Instandsetzung eines Zaunfeldes oder dergleichen ins „Objektbuch“ eingetragen wird. Dies hat zur Folge, dass für das Referat Objektmanagement ein Arbeitsauftrag generiert wird, den es zu erledigen gilt.

Der Bedarf an wiederkehrenden Überprüfungen hingegen wird, wie bereits oben erwähnt, vom Referat Liegenschaftsmanagement geprüft und für deren Durchführung externe Unternehmen beauftragt. Ergänzend werden periodisch durchzuführende Kontrollen durch das Eigenpersonal im Objektbuch als Aufgaben vorgeschrieben sowie dessen Erledigung dokumentiert. Als Beispiel sei an dieser Stelle die regelmäßige Überprüfung der Druckluftkompressoren durch den Betreiber angeführt.

Die Beauftragung der Referate Baumanagement Ost bzw. Baumanagement West erfolgt wiederum mittels einer internen Drucksorte (als Eingabemaske) im Objektbuch. Dabei sind als Ausgangssituation für eine mögliche Auftragserteilung der Nutzen bzw. der Zweck des Vorhabens zu begründen und die Ziele zu definieren. Die Kosten und die Bauzeit werden dann durch das zuständige Baumanagementreferat festgelegt. Nach erfolgter Genehmigung über einen definierten Videndenweg wird mit der Umsetzung begonnen.

Der Fokus der Softwareanwendung „Objektbuch“ liegt somit auf der Verwaltung und der Evidenzhaltung der regelmäßigen Überprüfungen der Objekte der geprüften Stelle, den sogenannten „Objektchecks“ (Objektkontrollen).

### 3.2.2 Legal Compliance Managementsoftware

Die Legal Compliance Managementsoftware der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark dient im Wesentlichen der Abbildung und der Verwaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben für die Bereiche Umweltrecht, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz. Die Software nutzt dabei die nachstehenden Module:

- Rechtsregistermanagement,
- Rechtsänderungsdienst und
- Rechts- und Bescheidmanagement.

Im Modul Rechtsregistermanagement werden die thematisch einschlägigen Rechtsnormen hinsichtlich ihrer Relevanz für die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

geprüft. Die als relevant bewerteten Rechtsnormen und die daraus abgeleiteten Rechtspflichten werden dann im Modul Rechts- und Bescheidmanagement als konkrete Aufgaben (einmalig oder wiederkehrend) definiert und bestimmten Objekten zugeordnet. Ferner werden den Aufgaben verantwortliche Personen zugeordnet und Erledigungsfristen festgelegt. Zusätzlich werden im Modul Rechts- und Bescheidmanagement die rechtskräftigen Bescheide der geprüften Stelle verwaltet. Die Auflagen der Bescheide werden als Aufgaben in die Datenbank übernommen und dienen insbesondere der Sicherstellung der nachweislichen Einhaltung dieser.

Im Modul Rechtsänderungsdienst erfolgt der Datenabgleich mit der Vertragsfirma. Hier wird die Dienststelle über neue Rechtsgrundlagen bzw. über Änderungen jener für die Dienststelle bereits relevanten Rechtsgrundlagen informiert und wenn notwendig Maßnahmen eingepflegt.

Die Software bietet zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung eine automatisierte Erinnerungsfunktion (E-Mail). Die Erledigungen der zugeteilten Aufgaben werden beispielsweise durch Hochladen eines entsprechenden Prüfberichtes oder dergleichen dokumentiert. Durch die Erstellung periodischer Auswertungen werden Überfälligkeiten bzw. Terminabweichungen erkannt und entsprechende Maßnahmen gesetzt bzw. urgirt.

In der Legal Compliance Managementsoftware werden somit rechtliche Anforderungen aus Gesetzen, Bescheiden, Normen u.dgl. verzeichnet und die Einhaltung dieser rechtlichen und technischen Bestimmungen dokumentiert.

Bei der vorher erwähnten Softwareanwendung „Objektbuch“ (s. Punkt 3.2.1) wird die gleiche Vorgehensweise angewendet, jedoch auf Basis selbst auferlegter Verpflichtungen der geprüften Stelle.

### 3.3 Bereich Straßenreinigung und Winterdienst

#### 3.3.1 Allgemein

Der Bereich *Straßenreinigung und Winterdienst* ist grundsätzlich in 7 Referate unterteilt:

- Referat Projektcontrolling, Assistenz und Sekretariat,
- Referat Kostenrechnung, SGU-Berichte, QM, RM,



- Referat Außenstellen und Personalverwaltung,
- Referat Planung und Winterdienst,
- Referat Wirtschaftsstellen,
- Referat Betriebsstelle sowie
- Referat Waste Watcher.

Für die operative Ausführung und die Abwicklung der erforderlichen Arbeiten und Prozesse zeichnet das Referat Außenstellen und Personalverwaltung verantwortlich. Diesem Referat stehen zur Überwachung der Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes insgesamt 12 Kehrbezirksleitende zur Verfügung, die jeweils für eine unterschiedliche Anzahl an Bezirken zuständig sind. Grundsätzlich sind die Kehrbezirke aufgrund ihrer operativen Tätigkeiten in „Tag“ und „Nacht“ gegliedert. Die Kehrbezirke „Tag“ setzen sich aus 1, 2 oder 3 Gemeindebezirken zusammen. Jeder Kehrbezirk „Tag“ ist dann weiter in bis zu 8 Sektionen unterteilt, deren Leitung eine Oberaufseherin bzw. ein Oberaufseher übernimmt. Der Kehrbezirk „Nacht“ umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Die Kehrbezirksleiterinnen bzw. Kehrbezirksleiter sind gleichzeitig auch die verantwortlichen Bezirksreferentinnen bzw. Bezirksreferenten und berechtigt, hierzu erforderliche Weisungen gegenüber den ihnen unterstellten Oberaufseherinnen bzw. Oberaufsehern anzuordnen und deren Tätigkeiten zu überprüfen und zu bewerten. Ferner haben sie u.a. die Aufsicht über die Platzmeisterinnen bzw. Platzmeister, die Straßenarbeiterinnen bzw. Straßenarbeiter sowie die Lenkenden von Fahrzeugen. Somit bilden die derzeit 12 Kehrbezirksleitenden die Schnittstelle zwischen der zentralen Leitung des Bereiches Straßenreinigung und Winterdienst und dem operativen Personal, welches in ganz Wien verteilt tätig ist.

Auch die bereits angeführten Oberaufseherinnen bzw. Oberaufseher sind berechtigt, erforderliche Weisungen gegenüber den Platzmeisterinnen bzw. Platzmeister, den Straßenarbeiterinnen bzw. Straßenarbeitern sowie den Lenkenden von Fahrzeugen auszusprechen und deren Tätigkeiten zu überprüfen und zu bewerten. Neben diversen administrativen Aufgaben haben die Oberaufseherinnen bzw. Oberaufseher mehrmals pro Woche alle Unterkünfte, Mistplätze und sonstigen Bereiche ihres Zuständigkeitsbereiches sowie die Kehr- und Streuflächen zu kontrollieren und die Einhaltung der Dienst- bzw. Sicherheitsvorschriften sicherzustellen.

Um eine qualitative flächendeckende Reinigung der Straßen innerhalb des Wiener Stadtgebietes zu gewährleisten, wurden zur Unterbringung der mit der Straßenreinigung befassten

Mitarbeitenden sowie zur Aufbewahrung der hierfür erforderlichen Materialien und Geräte seitens der geprüften Stelle in allen Bezirken Unterkünfte für diese Mitarbeitenden bereitgestellt. Zusätzlich bestehen lt. Auskunft der geprüften Stelle eigene Lagerplätze, die nur der Materiallagerung und Geräteaufbewahrung dienen.

Nachfolgend sind die Agenden des Bereichs Straßenreinigung und Winterdienst näher erläutert.

### 3.3.2 Reinigung der Straßen

Der Großteil der Mitarbeitenden ist für die manuelle Reinigungstätigkeit auf den Straßen zuständig und ist mit Sammelbehältern, Besen und Kehrriechtsammlern ausgestattet. Unter die manuelle Reinigungstätigkeit fallen die generelle Reinigung der Straßen von Kehrriecht und Laub sowie die Entleerung von Mistkübeln. Ferner werden neben den Mistkübeln auch Aschenrohre und Hundekotsackerlspender betreut d.h., sie werden montiert, erforderlichenfalls ausgetauscht sowie regelmäßig entleert bzw. befüllt.

Zur Unterstützung der manuellen Reinigungstätigkeit werden u.a. auch Kehrmaschinen und Waschfahrzeuge eingesetzt, wodurch größere Flächen effizient und unter Vermeidung einer möglichen Staubentwicklung gereinigt werden können.

Darüber hinaus kümmern sich weitere Mitarbeitende der Straßenreinigung und Winterdienst im gesamten Stadtgebiet mit Fahrzeugen um die Entfernung und die fachgerechte Entsorgung, jener im öffentlichen Raum auf illegale Weise von der Bevölkerung entsorgten Gegenständen. Teilweise erfolgt auch die Reinigung von Marktflächen und die Betreuung der Containerstandplätze auf den Wiener Märkten.

### 3.3.3 Mistplätze

Auf den Wiener Mistplätzen können von Privatpersonen als auch von Gewerbefahrzeugen kostenlos Sperrmüll, Altstoffe, Bio-Müll, Elektrogeräte, Sondermüll in Haushaltsmengen sowie gut erhaltene Altwaren abgegeben werden. Die Benützung der Wiener Mistplätze unterliegt jedoch bestimmten Mengenbegrenzungen und Auflagen. Größere Mengen an nicht gefährlichen Abfällen, beispielsweise bei Wohnungsräumungen, können kostenpflichtig (außer Elektro-Artgeräte) nur an einem Standort im 22. Wiener Gemeindebezirk abgegeben werden. Zur Abgabe von Problemstoffen in Haushaltsmengen befindet sich auf jedem Mistplatz eine Problemstoffsammelstelle.

Die Organisation des gesamten Mistplatzbetriebes erfolgt durch den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst. Das den Kehrbezirksleitenden bzw. den Oberaufsehenden unterstellte Personal kümmert sich in 1. Linie um die Kundinnen- bzw. Kundenbetreuung, aber auch um die Organisation des Muldenan- und Muldenabtransportes. An einigen Mistplatzstandorten sind auch Unterkünfte für die Mitarbeitenden der Straßenreinigung integriert, die von Seiten des Mistplatzpersonals mitbetreut werden.

### 3.3.4 Notstandspolizeiliche Maßnahmen und Verkehrszeichenverleih

Entsprechend der internen Regelungen der Stadt Wien, wird bei Gefährdung der Bevölkerung beispielsweise bei drohendem Absturz von schadhafte Fassadenteilen von Gebäuden oder bei unzureichend abgesicherten Baugruben der Technische Permanenzdienst verständigt. Dieser bedient sich in 1. Linie der Einsatzkräfte wie z.B. der Feuerwehr, nutzt aber auch die Ressourcen der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, die über einen 24 Stunden 7 Tage die Woche Bereitschaftsdienst verfügt. Im Rahmen dieses Bereitschaftsdienstes werden von den Mitarbeitenden beispielsweise Absperrungen errichtet, die auch regelmäßig kontrolliert und letztlich wieder entfernt werden müssen.

Ferner werden an einem Standort im 17. Wiener Gemeindebezirk Straßenschilder an Personen verliehen, die beispielsweise um ein befristetes Halteverbot bei der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten angesucht und einen positiven Bescheid erwirkt haben.

### 3.3.5 Winterdienst

Die gesamte Organisation, Planung und Durchführung der winterlichen Betreuung der Wiener Straßen obliegt der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark. Im Winterdienstfall sind je nach Straßentyp verschiedene Fahrzeugtypen im Einsatz. Die Betreuung dieser Flächen hat innerhalb eines gewissen Zeitintervalls zu erfolgen und unterliegt vordefinierten Prioritäten. Bei starkem Schneefall werden auch externe Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner hinzugezogen und koordiniert.

### 3.3.6 Waste Watcher

Gemäß Wr. ReiG ist u.a. „die Verunreinigung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugängliche Grünflächen oder öffentlich zugängliche Wasserflächen verboten“. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, die dafür eine eigene Gruppe, die sogenannten „Waste Watcher“ ins Leben gerufen hat. Zu den Aufgaben der „Waste Watcher“ gehören u.a. Aufklärungsgespräche, Ermahnungen und Bestrafungen von Bürgerinnen und Bürgern bei Nichteinhaltung des Gesetzes sowie Qualitätsmessungen der Sauberkeit des öffentlichen Raumes in Wien.

## 3.4 Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze

### 3.4.1 Örtlichkeiten

Insgesamt verfügt die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark über 93 Unterkünfte der Straßenreinigung und 8 Lagerplätze. Darunter befinden sich 60 Unterkünfte und 4 Lagerplätze, die seitens der geprüften Stelle angemietet bzw. gepachtet wurden und somit in Fremdverwaltung stehen. Die Erhaltung bzw. die Instandhaltung war in Bestandsverträgen oder dergleichen geregelt und oblag grundsätzlich der geprüften Stelle. Die restlichen 33 Unterkünfte der Straßenreinigung und die 4 Lagerplätze stehen in Eigenverwaltung der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark.

Tabelle 1: Verwaltungsverhältnisse Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze

Verwaltung	Anzahl	Summe der Mitarbeitenden
Externe Verwaltung	64	645
MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	37	1177
<b>Summe</b>	<b>101</b>	<b>1822</b>

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

Die obenstehende Tabelle zeigt die im Zeitpunkt der Prüfung aufrechten Verwaltungsverhältnisse sowie die Anzahl der an diesen Standorten ständig untergebrachten Mitarbeitenden.

Festzuhalten war, dass der StRH Wien seine Stichproben (6 der 33 Unterkünfte der Straßenreinigung sowie 2 der 4 Lagerplätze) für die gegenständliche Prüfung aus einer durch die geprüfte Stelle übermittelten Liste ausschließlich als in Eigenverwaltung ausgewiesenen Unterkünften der Straßenreinigung bzw. Lagerplätze auswählte. Die durch den StRH Wien im Beisein von Vertretenden der geprüften Stelle durchgeführten Ortsaugenscheine erfolgten an nachstehend abgebildeten Adressen.

Tabelle 2: In Ortsaugenschein genommene Unterkünfte der Straßenreinigung

Adresse der Unterkunft	Anzahl der Mitarbeitenden (ständig)	Baujahr	Generalisierung
Wien 2, Stoffellagasse 7a	17	-	-
Wien 14, Mauerbachstraße 27	12	-	-
Wien 18, Semperstraße 64	17	-	-
Wien 19, Feilergasse 3	17	-	geplant für 2024
Wien 22, Wimpffengasse 6	16	-	-
Wien 23, An der Liesing 50	15	2013	-

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

Tabelle 3: In Ortsaugenschein genommene Lagerplätze

Adresse des Lagerplatzes	Anzahl der Mitarbeitenden (ständig)	Baujahr	Generalisierung
Wien 9, Badgasse 19	-	-	-
Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10	1 (nur bei Winterdienst)	2016	-

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

### 3.4.2 Mitarbeitende

Wie bereits angeführt (s. Punkt 3.3.1), sind für die Abwicklung der Agenden der Straßenreinigung und des Winterdienstes grundsätzlich die Kehrbezirksleitungen zuständig. Diesen unterstehen Oberaufsehende, die auf die einzelnen Standorte verteilt sind.

Die Aufgaben der Kehrbezirksleiterinnen bzw. Kehrbezirksleiter liegen innerhalb des Kehrbezirkes vor allem in

- der personellen, fachlichen und organisatorischen Leitung des Kehrbezirkes gemäß der lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vorgegebenen Aufgaben,
- der Personalplanung (z.B. Arbeitsverteilung, Aufsicht), der Personalentwicklung (z.B. Potenzialerkennung, Förderung) sowie Motivation der Mitarbeitenden als auch
- der Erledigung der mit ihren bzw. seinen Aufgaben in Verbindung stehenden Verwaltungsaufgaben.

Ferner werden von der Kehrbezirksleitung sektionsübergreifende Arbeitseinsätze organisiert, die Einsätze von Kehr- und Waschmaschinen mit der Zentrale koordiniert, die Bestellungen und Zuteilungen von Fuhrwerken für den ganzen Kehrbezirk durchgeführt und in Abstimmung mit den Oberaufseherinnen bzw. Oberaufsehern und der Zentrale die Wasch-, Streu-, Kehr- und sonstigen Pläne festgelegt.

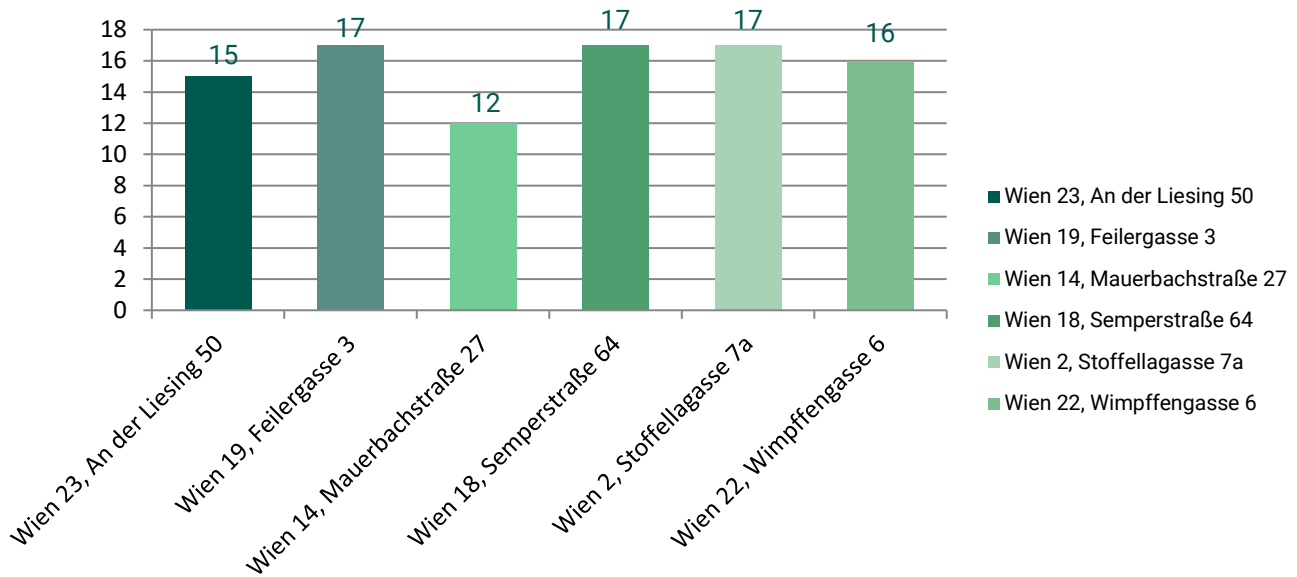
Jeder Kehrbezirk ist wie bereits erwähnt (s. Punkt 3.3.1) geografisch in sogenannte Sektionen unterteilt, die von den Oberaufseherinnen bzw. Oberaufsehern geführt werden. Jede Sektion besteht aus einer Hauptunterkunft und gegebenenfalls Nebenunterkünften.

Die Aufgaben der Oberaufseherinnen bzw. Oberaufseher deckten sich mit jenen der Kehrbezirksleitenden mit Fokus auf die eigene Sektion und lagen darüber hinaus vor allem in

- der Objektverantwortung,
- der Inventarverantwortung,
- der Obsorge für die der Sektion zugeteilten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte sowie
- der Kontrolle der öffentlichen Bedürfnisanstalten.

Die Unterkünfte der Straßenreinigung sind grundsätzlich ständig besetzt. Laut Auskunft der geprüften Stelle lag die Mitarbeitendenzahl an den durch den StRH Wien in Augenschein genommenen Unterkünften zwischen 12 bis maximal 17 Personen.

Abbildung 1: Übersicht der Mitarbeitenden an den diversen Standorten



Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

Die obenstehende Abbildung 1 gibt eine Übersicht der Anzahl der an den durch den StRH Wien in Ortsaugenschein genommenen Unterkünften der Straßenreinigung ständig beschäftigten Mitarbeitenden.

### 3.4.3 Räumlichkeiten

Grundsätzlich bestanden die seitens der geprüften Stelle gegenüber dem StRH Wien als sogenannte „Unterkünfte der Straßenreinigung“ deklarierten Objekte aus Umkleide-, Sanitär-, Aufenthalts- und Technikräumen samt Verbindungsflächen. Teilweise befanden sich auch Lagerräume, Werkstätten und Kellerräume in den Objekten. Bei einigen Unterkünften waren Lagerflächen angebunden, die zur Einstellung der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstfahrzeuge dienten, aber per interner Definition der geprüften Stelle nicht als Lager bezeichnet bzw. in der an den StRH Wien übermittelten Liste nicht als solches ausgewiesen waren.

Ferner befand sich bei einem in der o.a. Liste als sogenanntes „Lager“ ausgezeichnetem Objekt, das in Holzbauweise ausgeführt war, direkt an der angrenzenden Liegenschaft eine Unterkunft der Straßenreinigung, die jedoch in Fremdverwaltung stand. Aus Sicht des

StRH Wien ergab sich keine eindeutige Definitionsunterscheidung zwischen den „Unterkünften der Straßenreinigung“ und den „Lagern“. Daher sprach der StRH Wien nachstehende Empfehlung aus.

#### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die interne Definition hinsichtlich eines Lagers bzw. einer Unterkunft der Straßenreinigung zu evaluieren und eine entsprechende Abgrenzung der jeweiligen Funktionen zu erarbeiten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die Reinigung der Unterkünfte der Straßenreinigung erfolgt lt. Angaben der geprüften Stelle grundsätzlich durch ein externes Unternehmen im Intervall zwischen 1-mal und 3-mal wöchentlich. Diese Intervallunterschiede ergeben sich anhand der Größe sowie im Besonderen aufgrund der dauerhaften personellen Besetzung der einzelnen Unterkünfte der Straßenreinigung und des Besetzungszeitraumes wie Tag- und Nachtschicht. Je nach Erfordernis werden die Reinigungsintervalle angepasst.

Tabelle 4: Reinigungsintervalle der Unterkünfte der Straßenreinigung

	Anzahl der Reinigung
Unterkünfte < 10 Mitarbeitende	1x wöchentlich
Unterkünfte > 10 Mitarbeitende	2x wöchentlich
Unterkünfte Tag-/Nachtschicht	3x wöchentlich

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: StRH Wien

Die Trocknung der den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung (Handschuhe, Oberbekleidung etc.) erfolgt in den Sanitarräumlichkeiten. Eigene Trocknungsräume waren in den durch den StRH Wien in Ortsaugenschein genommenen Unterkünften nicht vorhanden.



Festzuhalten war, dass das „Raumbuch Mannschaftsunterkünfte“ (s. Punkt 2.2) nur für Neu-, Zu- und Umbauten maßgebend war. Die vom StRH Wien in Augenschein genommenen Unterkünfte der Straßenreinigung bzw. Lagerplätze wurden bereits vor der Erarbeitung des Raumbuches errichtet, wodurch die Vorgaben dieses Buches noch nicht berücksichtigt waren.

## 4. Feststellungen zu den Unterkünften der Straßenreinigung und den Lagerplätzen

### 4.1 Allgemeines

Festzuhalten war, dass der StRH Wien, wie bereits erwähnt, nur die in Eigenverwaltung stehenden Unterkünfte der Straßenreinigung und Lagerplätze in die Betrachtungen der gegenständlichen Prüfung einbezog. Dabei wählte der StRH Wien 6 der 33 Unterkünfte der Straßenreinigung und 2 der 4 Lagerplätze als Stichproben für Ortsaugenscheine aus (s. Punkt 3.4.1 bzw. Tabellen 2 und 3).

Die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark hatte hinsichtlich einer nachhaltigen Instandhaltung ihre Objektkontrollen evaluiert und beauftragte nunmehr zusätzliche regelmäßige Objektsicherheitsprüfungen in Anlehnung an die ÖNORM B 1301 (s. dazu auch Punkt 5.5). Diese Überprüfungen dienen der Überwachung der Standsicherheit sowie des allgemeinen Gebäudezustandes und mit der Durchführung werden Externe beauftragt.

### 4.2 Unterkunft Wien 2., Stoffellagasse 7a

Die Unterkunft Stoffellagasse in der Nähe des Pratersterns im 2. Wiener Gemeindebezirk verfügte über ein Gebäude bestehend aus einem Keller-, einem Erd- und einem Obergeschoß. Im Keller befanden sich u.a. der Gasbrennwertkessel samt Warmwasseraufbereitung inkl. Speicher und Lagerflächen der Straßenreinigung. In den darüberliegenden beiden Geschoßen waren die Küche, die Werkstatt, ein Aufenthaltsraum, Umkleiden samt Sanitärräumlichkeiten und Büros untergebracht.

Ferner befand sich am Areal eine Lagerhalle in Holzbauweise zur Unterbringung von Geräten bzw. Utensilien der Straßenreinigung.

**Abbildung 2: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 2, Stoffellagasse 7a**

Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Die im Weg der Begehung des StRH Wien festgestellten Mängel waren der Kategorie Instandhaltung bzw. Instandsetzung zuzuordnen und werden nachfolgend erläutert.

So bestanden überdimensional große Fassadenrisse in der Unterkunft der Straßenreinigung Stoffellagasse, deren Ursache lt. Auskunft der geprüften Stelle auf ein Kanalrohrgebrechen aus dem Jahr 2010 zurückzuführen war. Dieser Defekt führte dazu, dass Teile des Gebäudfundamentes unterspült wurden und es dadurch zu Setzungen kam. Um den Setzungsprozess des Gebäudes zu beobachten und zu dokumentieren, führte die geprüfte Stelle in Absprache mit einem Ziviltechniker ein Rissmonitoring mittels Glasspionen durch. Ferner wurden Setzungsmessbolzen installiert.

Die stichprobenweise Einschau in die Befundung des Ziviltechnikerbüros im Rahmen der „wiederkehrenden Untersuchung der Gebäude der MA 48 auf Schäden in Bezug auf Standsicherheit“ vom Februar des Jahres 2016 ergab, dass teilweise Rissbreiten von ca. 5 mm vorhanden waren. Eine sofortige Sanierung der Risse wurde seitens des Ziviltechnikerbüros empfohlen.

Bemerkenswert war, dass entsprechend der oben genannten Sicherheitsüberprüfung die Rissbildungen erst nach Behebung des Kanalgebrechens auftraten. Eine weitere Befundung des Ziviltechnikerbüros vom November des Jahres 2016 wies als mögliche Schadenursache die geographische Situierung des Objektes aus. Die Aussage des Ziviltechnikerbüros, dass

das Objekt über einem Altarm des Donaukanals gegründet sei, wurde durch Einschau in Bohrprofile bei der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Wien bestätigt. Ferner sollte das Rissmonitoring gemäß dem Ziviltechniker nun weiter beobachtet und alle 6 Monate überprüft werden.

Eine weitere Überprüfung durch das Ziviltechnikerbüro im August des Jahres 2017 ergab keine erheblichen Veränderungen des Rissbildes gegenüber der Letztbegutachtung. Somit wurden keine ergänzenden Maßnahmen angeordnet und ein Kontrollintervall von 1 Jahr vorgeschlagen. Die daraufhin im August des Jahres 2018 durchgeführte Befundung des Ziviltechnikerbüros zeigte erneut keine Veränderung des Rissbildes. Dennoch sollten die Risse auf Anweisung des Ziviltechnikers weiterhin beobachtet und künftig alle 3 Jahre überprüft werden.

Seitens der geprüften Stelle wurde dem StRH Wien hierzu nur eine Objektsicherheitsprüfung vom September 2022 vorgelegt, die grundsätzlich zwar auch die Betrachtung der vorhandenen Risse beinhaltete, jedoch keinerlei Verweis auf das Rissmonitoring im Rahmen der Setzungsbegutachtung enthielt. Obwohl zwar seit dem Jahr 2017 keine nennenswerten Veränderungen der Rissbilder zu verzeichnen waren, fehlte aus Sicht des StRH Wien eine abschließende Aussage betreffend die weitere Vorgehensweise (z.B. Beobachtungszeitraum, Fortführung, Sanierung) hinsichtlich des Rissmonitorings.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, eine Befundung durch ein befugtes und fachkundiges Unternehmen über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Setzungsbeobachtungen (Rissmonitoring) einzuholen. Ferner wären die bestehenden Risse im Rahmen der jährlichen Objektsicherheitsprüfungen abzubilden.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der StRH Wien stellte im Kellergeschoß des Betriebsgebäudes ferner 2 Kabeldurchführungen und eine Lüftungsrohrdurchführung fest, die nicht ordnungsgemäß verschlossen waren und somit eine Unterbrechung des Brandabschnittes darstellten.

Abbildung 3: Unterbrochener Brandabschnitt



Quelle: StRH Wien

#### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des Brandabschnittes durchzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Im Rahmen der Begehung wurden auch lockeres Fassadengesims, eine stellenweise undichte Dacheindeckung und eine defekte Schornsteindurchführung erkannt. Der Dachstuhl der Lagerhalle zeigte eine stellenweise abgesplitterte Holzverstrebung, die die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion jedoch nicht grundsätzlich einschränkte. Zusätzlich fanden sich in der

Lagerhalle ein abgeplatzter Fundamentsockel, rostige Verbindungsschrauben sowie leichte Risse in der Außenwand.

Abbildung 4: Lockeres Fassadengesims



Quelle: StRH Wien

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, sämtliche Bauwerksschäden (z.B. gebrochene Holzverstrebung, lockeres Fassadengesims) einer Instandsetzung zuzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Festzuhalten war, dass eine stellenweise abgesplitterte Holzverstrebung im Dachstuhl augenscheinlich nicht in der im September 2022 durchgeführten Objektsicherheitsprüfung enthalten war.

Weiters stellte der StRH Wien am Gebäude der Unterkunft eine nicht mehr verwendete Klingelverkabelung an der Fassade, eine nicht befestigte Blitzschutzhalterung und eine nicht ordnungsgemäß installierte Feuchtraum-Abzweigdose fest.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, alle elektrischen Installationen die nicht mehr in Verwendung stehen zu entfernen bzw. die bestehenden elektrischen Installationen ordnungsgemäß herzustellen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Weitere Feststellungen betrafen einen Container zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, der durch seine Positionierung auf Pflastersteinen nicht ausreichend standfest aufgestellt war. Ein Anprallschutz, der beispielsweise bei der Manipulation von Mulden in diesem Bereich wichtig wäre, fehlte. Ferner waren der markierte Schutzstreifen und die Kennzeichnung am Lagercontainer nicht entsprechend den Vorgaben der VbF 2023.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Aufstellung der Lagercontainer für brennbare Flüssigkeiten einer generellen Evaluierung entsprechend den Vorgaben der VbF 2023 zuzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die Deckel der Kanalisationsschächte innerhalb der Lagerhalle, in der auch Geräte des Winterdienstes aufbewahrt wurden, sowie die Schachtabdeckungen rund um das Gebäude waren aufgrund der Einwirkung von Streusalz in Mitleidenschaft gezogen und teilweise korrodiert. Ebenso waren auch die Abstiege in die Schächte von Korrosion betroffen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die vorhandenen Schachtabdeckungen zu prüfen und einen ordnungsgemäßen Zustand der Abdeckungen herbeizuführen. Ferner wäre die ausreichende Tragfähigkeit der Abstiege der Schächte durch ein hierzu befugtes und fachkundiges Unternehmen prüfen zu lassen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Aufgrund des örtlichen Geländes waren die Objekte (z.B. Lagerhalle) auf der Liegenschaft der geprüften Stelle teilweise mittels Stützmauern bzw. Erdwall gegen das umliegende Gelände abgesichert. Der Erdwall zeigte sich großteils durch Wildtiere unterminiert und die Stützmauern wiesen fehlende Steine und Risse auf. Ferner zeigten die Außenwände der Lagerhalle neben den oben genannten Rissen auch offenliegende Bewehrungseisen.

Abbildung 5: Riss in einer der Stützmauern



Quelle: StRH Wien

Die stichprobenweise Einsicht in die Unterlagen der Objektsicherheitsprüfung vom 19. September 2022 zeigte, dass die oben genannten Mängel durch ein Ziviltechnikerbüro erfasst waren und für den Mangel der fehlenden Betondeckung eine dringende Behebung vorgegeben war. Ferner gab das Ziviltechnikerbüro als empfohlenes Überprüfungsintervall den Zeitraum von maximal 1 Jahr an.

Der StRH Wien konnte seitens der geprüften Stelle keine diesbezüglichen Handlungen bzw. Beauftragungen erkennen und sprach daher die nachstehende Empfehlung aus.



**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Stützmauern bzw. den Erdwall sowie die betroffenen Außenwände der Lagerhalle einer entsprechenden Instandhaltung zuzuführen. Ferner wäre das durch ein Ziviltechnikerbüro vorgegebene jährliche Prüfintervall künftig einzuhalten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In der Unterkunft für die Straßenreinigung selbst fand der StRH Wien in den Umkleiden aufeinandergesetzte, nicht fixierte Garderobenschränke.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die aufeinandergesetzten Garderobenschränke entsprechend zu fixieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

### 4.3 Unterkunft Wien 14, Mauerbachstraße 27

Die Unterkunft der Straßenreinigung liegt in der Nähe der Westausfahrt im 14. Wiener Gemeindebezirk. Auf dem Grundstück befanden sich ein Betriebsgebäude mit Sanitäräumlichkeiten, Büroflächen und eine Garage sowie ein Holzschuppen zur Lagerung von Geräten für den Straßenreinigungsdienst.

**Abbildung 6: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 14, Mauerbachstraße 27**

Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Am Dachboden der Unterkunft waren stellenweise lose Mauerziegel an einer der Giebelwände zu erkennen. Ferner stellte der StRH Wien im Wege seiner Begehung fest, dass der linke Zaunsteher des elektrisch betriebenen Tores der Einfriedung instabil war, da er nicht ordnungsgemäß verankert wurde.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der geprüften Stelle, sämtliche Bauwerksschäden (z.B. lose Mauerziegel einer Giebelwand) sowie den Mangel der Einfriedung zu beheben.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Zudem waren im Dachboden nicht mehr in Verwendung stehende Elektroinstallationsdosen vorhanden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, alle elektrischen Installationen die nicht mehr in Verwendung stehen zu entfernen bzw. die bestehenden elektrischen Installationen, ordnungsgemäß herzustellen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der Container zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten war am Boden nicht ausreichend verankert ebenso fehlte die entsprechende Kennzeichnung. Ferner waren der Schutzstreifen und die Kennzeichnung am Lagercontainer nicht entsprechend den Vorgaben der VbF 2023 angebracht.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Aufstellung der Lagercontainer für brennbare Flüssigkeiten einer generellen Evaluierung entsprechend den Vorgaben der VbF 2023 zuzuführen und eine Vereinheitlichung an allen Standorten herbeizuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

#### 4.4 Unterkunft Wien 18, Semperstraße 64

Die Unterkunft der Straßenreinigung liegt im unmittelbaren Nahbereich der U6 Station Nussdorferstraße im 18. Wiener Gemeindebezirk. Im Norden an das Gebäude angrenzend befindet sich eine Hundezone, im Osten ein Friedhof und im Süden eine Remise der WIENER LINIEN GmbH & Co KG. Das Betriebsgebäude verfügte über Sanitär-, Aufenthalts- und

Büroräumlichkeiten. Zudem war eine Halle angebaut, in der die Winterdienstaufbauten, Geräte für die Straßenreinigung und die Reinigungsfahrzeuge untergebracht waren.

Abbildung 7: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 18, Semperstraße 64



Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Im Rahmen der Begehung wurden nachfolgende Punkte festgestellt.

An der Außenwand, die zur Seite des Friedhofs abgrenzte, befand sich eine Wasserleitung, die in die Unterkunft führte. Diese Zuleitung und deren mangelhafte vertikale Abdichtung der Mauer schien ursächlich für die Durchfeuchtung des Heizraumes im Keller der Unterkunft.

Abbildung 8: Feuchteschaden



Quelle: StRH Wien

Ferner stellte der StRH Wien im Zuge seines Ortsaugenscheins auch im Stiegenhaus der Unterkunft erhebliche Feuchteschäden fest. Insbesondere die Befestigungsmaterialien des vorhandenen Stiegengeländers sowie die Deckenuntersicht waren augenscheinlich korrodiert.

**Empfehlung:**

Um dauerhafte Schäden zu vermeiden, empfahl der StRH Wien, die Feuchteschäden durch ein entsprechend befugtes und fachkundiges Unternehmen beheben zu lassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Beim Lichtschacht auf Höhe des Heizraumes der Unterkunft war im oberen Bereich das Mauerwerk teilweise ausgebrochen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, den Bauwerksschaden im Bereich des Lichtschachtes einer Instandsetzung zuzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In der angebauten Halle fanden sich 2 durch eine Öffnung einer Feuchtraum-Abzweigdose geführte Kabel, wodurch Feuchtigkeit eindringen könnte.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die bestehenden elektrischen Installationen ordnungsgemäß herzustellen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 4.5 Unterkunft Wien 19, Feilergasse 3

Die Unterkunft Feilergasse 3 liegt im 19. Wiener Gemeindebezirk in unmittelbarer Nähe des Peter-Alexander-Platzes in einer der Wiener Heurigengegenden. Das Gebäude verfügte über ein Erd- und ein Obergeschoß sowie ein Dachgeschoß. Die Geschoße sind über ein Stiegenhaus miteinander verbunden.

Im Erdgeschoß war die Heizungs- und Warmwasseranlage, als auch eine Werkstätte für geringfügige Instandhaltungsarbeiten (z.B. Werkzeuge und Betriebsausstattung) untergebracht. Das Obergeschoß verfügte über Sanitär-, Aufenthalts- und Büroräumlichkeiten.

Abbildung 9: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 19, Feilergasse 3



Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Im Bereich der Werkstätte wurden brennbare Flüssigkeiten gefunden, die ausschließlich in einem Karton gelagert wurden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, brennbare Flüssigkeiten u.dgl. in entsprechenden Gefahrstoffschränken zu lagern.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Bei der Begehung des Dachraumes wurde festgestellt, dass eine durch die Decke geführte Strangentlüftung als auch mehrere Kabeldurchführungen aus brandschutztechnischer Sicht nicht ordnungsgemäß verschlossen waren.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des Brandabschnittes umzusetzen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 4.6 Unterkunft Wien 22, Wimpffengasse 6

Bei der Unterkunft der Straßenreinigung Wimpffengasse 6 im 22. Wiener Gemeindebezirk handelte es sich um ein ehemaliges Polizeirevier mit einem L-förmigen Anbau, der als Unterkunft für die Straßenreinigung diente. Die Räumlichkeiten des ehemaligen Polizeireviers schienen augenscheinlich sanierungsbedürftig und wurden seitens der geprüften Stelle im Zeitpunkt der Prüfung des StRH Wien nicht für Mitarbeitende genutzt. Im Keller des ehemaligen Reviers waren ausschließlich die Wasser-, Strom- und Wärmeversorgung untergebracht ebenso wurde die angrenzende teilsanierte (z.B. Garagentor) Garage als Lager für diverse Materialien der Straßenreinigung und des Winterdienstes (z.B. Streusalz) genutzt. Laut Auskunft der geprüften Stelle haben ausschließlich unterwiesene Personen zu Wartungs- bzw. Lagerungszwecken Zutritt zu diesen Räumlichkeiten.

Im L-förmigen Anbau sind die Büroräumlichkeiten sowie Aufenthalts- und Sanitärräume für die Mitarbeitenden untergebracht. Ferner standen für Lagerzwecke 2 dem ehemaligen Polizeirevier gegenüberliegende Garagen zur Verfügung.



Abbildung 10: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 22, Wimpffengasse 6



Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Im Kellergeschoß des ehemaligen Polizeireviers zeigten sich Kabeldurchführungen von Versorgungsleitungen. Aufgrund der vorhandenen Blechabdeckung (Kabelschacht) war für den StRH Wien augenscheinlich nicht ersichtlich, ob diese Durchführungen aus brandschutztechnischer Sicht ordnungsgemäß ausgeführt waren.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der geprüften Stelle, erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zur Herstellung des Brandabschnittes durchzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Ferner zeigte sich in der als Lager genutzten Garage des ehemaligen Polizeigebäudes eine Kennzeichnung für die Anbringung eines Feuerlöschers. Ein entsprechender Feuerlöscher fehlte jedoch.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Notwendigkeit der Aufstellung eines entsprechenden Kleinlöschgerätes in der als Lager genutzten Garage des ehemaligen Polizeigebäudes aufgrund der Nutzungsänderung zu prüfen und erforderlichenfalls für die Aufstellung eines entsprechenden Kleinlöschgerätes zu sorgen. Erforderlichenfalls wäre dies in den Brandschutzplänen nachzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

#### 4.7 Unterkunft Wien 23, An der Liesing 50

Die Unterkunft der Straßenreinigung im 23. Wiener Gemeindebezirk, An der Liesing 50 wurde aus Fertigteilen in Passivbauweise hergestellt. Das Gebäude verfügt über ein Erd- und ein Obergeschoß, indem sich Technik-, Sanitär-, Aufenthalts- und Büroräumlichkeiten für die Mitarbeitenden befinden. Das Erdgeschoß war durch eine offene Treppe mit dem Obergeschoß verbunden.

Ferner befand sich auf der Liegenschaft ein mit einem verschließbaren Gittertor versehener Geräteschuppen mit einer am Dach installierten Photovoltaikanlage.

### Abbildung 11: Unterkunft der Straßenreinigung - Wien 23, An der Liesing 50



Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Der StRH Wien stellte bei seiner Begehung der Unterkunft fest, dass die offene Verbindungstreppe der beiden Geschoße mit einem Bodenbelag aus OSB-Platten ausgeführt war. Die geprüfte Stelle konnte hierzu nur eine Leistungserklärung gemäß EU-Verordnung Nr. 305/2011 „Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ aus dem Jahr 2020 vorlegen, die den Produkttyp OSB 3 auswies, jedoch weder die vorhandene Plattendicke noch das bezugshabende Brandverhalten eindeutig erkennen ließ.

Um den Brandschutz entsprechend der geltenden OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ zu gewährleisten und eine exakte Information betreffend das Brandverhalten gemäß ÖNORM EN 13501-1 - „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“ sowie eine Information betreffend die Nutzungsklasse zu erhalten, sprach der StRH Wien nachstehende Empfehlung aus.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, das Brandverhalten sowie die ausreichende Brandbeständigkeit des vorhandenen Bodenbelags (OSB-Platten) der offenen Treppe durch ein befugtes und fachkundiges Unternehmen befunden zu lassen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

An dieser Stelle war anzumerken, dass OSB-Platten grundsätzlich nach 2 Klassifizierungen unterschieden werden. Einerseits erfolgt die Einteilung der Platten in sogenannte OSB-Klassen, die deren Eigenschaften (OSB/1 bis OSB/4) und damit die allgemeine Verwendung der jeweiligen Plattentypen festlegen und andererseits nach deren Nutzungsklassen (NKL 1 bis 3), die den Einsatzbereich (trocken, feucht, außen) definiert.

Ferner stellte der StRH Wien fest, dass ein 2. Handlauf bei der offenen Treppe fehlte. Gemäß den Vorgaben der OIB RL 4 „*Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit*“ müssen „... *bei Treppenläufen mit zwei oder mehr Stufen auf beiden Seiten formstabile, durchgängige gut greifbare Handläufe ...*“ vorgesehen werden. Die davon ausgenommenen Aufzählungen der OIB RL 4 kommen aus Sicht des StRH Wien hier nicht zu tragen da es sich um ein Betriebs- und kein Wohngebäude handelt.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, einen 2. Handlauf bei der offenen Treppe nachzurüsten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Das Dach der Unterkunft wurde aufgrund einer fehlenden Aufstiegsmöglichkeit mittels einer Drohne der geprüften Stelle befliegen und begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die unter den Solarthermiemodulen für die Warmwasserbereitung zur Materialausdehnungsmöglichkeit eingesetzten Fassadendämmplatten gänzlich verwittert waren und sich vor den Dachflächenabläufen Wasserlachen gebildet hatten.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, sämtliche Bauwerksschäden bzw. Bauwerksmängel (z.B. Befestigung Solarthermiemodule) im Sinn einer nachhaltigen Instandhaltung einer Behebung zuzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

#### 4.8 Lager Wien 9, Badgasse 19

Das Lager in der Badgasse 19 im 9. Wiener Gemeindebezirk präsentierte sich als Hallenkonstruktion in Holz-Riegelbauweise und diente ausschließlich der Einstellung von technischen Geräten sowie Materialien der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

Die Unterkunft zur Unterbringung der Mitarbeitenden der Straßenreinigung befand sich am benachbarten Grundstück an der Adresse Badgasse 15 - 17, stand jedoch in Fremdverwaltung und war daher nicht berichtsgegenständlich (s. dazu auch Punkt 3.4.1).

## Abbildung 12: Lager - Wien 9, Badgasse 19



Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Der StRH Wien stellte im Rahmen seiner Begehung fest, dass die Fundamentsockel der Holzstützen der Lagerhalle grundsätzlich saniert wurden und die Montageschuhe augenscheinlich eine kraftschlüssige Verbindung mit den Holzstützen zeigten. Diese Montageschuhe waren jedoch optisch durch Rost in Mitleidenschaft gezogen.

Ferner wurden an der Einfriedungsmauer bauliche Mängel in Form von augenscheinlichen Rissen (insbesondere im Bereich der Bauwerksfuge zum Nachbargebäude) sowie fehlende Putzstellen und somit freiliegendes Mauerwerk festgestellt. Ferner waren auch Risse an der Feuermauer der Lagerhalle zum anderen Nachbargebäude zu erkennen.

Laut Angaben der geprüften Stelle besteht eine Vereinbarung mit der Verwaltung der Unterkunft auf der nebenliegenden Liegenschaft (Badgasse 15 - 17), dass im Zuge der Sanierungsarbeiten auf dieser Liegenschaft auch die Einfriedungsmauer der Liegenschaft der geprüften Stelle mitsaniert wird. Aufgrund von Vergabeverzögerungen ist diese Sanierung nunmehr erst mit Juni 2024 geplant.

Die stichprobenweise Einschau des StRH Wien in die durch die geprüfte Stelle übermittelte Objektsicherheitsprüfung in Anlehnung an die ÖNORM B 1301 „Objektsicherheitsprüfungen für Nicht-Wohngebäude - Regelmäßige Prüfroutinen im Rahmen von Sichtkontrollen und Begutachtungen - Grundlagen und Checklisten“ vom 22. September 2022 zeigte, dass die Einfriedungsmauer im Rahmen der Bauzustandserfassung nicht betrachtet wurde. Aufgrund der augenscheinlichen baulichen Mängel und der Verzögerung der Sanierung sprach der StRH Wien nachstehende Empfehlung aus.

Abbildung 13: Einfriedungsmauer



Quelle: StRH Wien

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Einfriedungsmauer und die Feuermauer sowie die verrosteten Montageschuhe der Holzstützen der Lagerhalle durch ein befugtes und fachkundiges Unternehmen begutachten zu lassen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 4.9 Lager Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10

Die als Lager genutzte Liegenschaft an der Alberner Hafenzufahrtsstraße im 11. Wiener Gemeindebezirk diente der geprüften Stelle vorwiegend für Winterdienstzwecke. Am Lagerplatz befanden sich 3 überdachte Boxen aus Betonblocksteinen, wovon 1 durch ein Gittertor versperrbar war und 2 Salzsilos. Ferner befanden sich 1 Container, der als Betriebsgebäude fungierte sowie 1 Sanitär- und 4 Lagercontainer auf der Liegenschaft. Als Leitsystem für die Wintereinsatzfahrzeuge waren Betonblocksteine versetzt.

Auf der Lagerfläche der geprüften Stelle waren zusätzlich diverse Geräteaufbauten für die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie derzeit nicht in Verwendung stehende Container, Problemstoffsammelstellen und auch Betonblocksteine gelagert.

Abbildung 14: Lager Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10



Quelle: Google Maps, Darstellung: StRH Wien

Die gelagerten Betonblocksteine waren aus Sicht des StRH Wien nicht ausreichend standsicher gelagert, da sie entweder auf nicht befestigtem Untergrund oder unsachgemäß gestapelt vorgefunden wurden.



**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die gelagerten Betonblocksteine einer entsprechenden standsicheren und fachgemäßen Lagerung zuzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Im Zuge der Begehung fand der StRH Wien am Liegenschaftsgelände neben einer augenscheinlich stillgelegten Ringwasserleitung auch im Erdreich verlegte Stromleitungen mit Kabelziehschächten der Bezeichnung „MA 33“. Auf Rückfrage, welchem Zweck diese dienen bzw. welchem Einbautenträger diese Einbauten zuzuordnen waren, konnte die geprüfte Stelle keine Auskunft erteilen. Ausschließlich die Einbauten einer nahegelegenen Altlastabsicherungsanlage konnten deren Betreiberin zugeordnet werden.

Da gemäß WRG 1959 Wasserbenutzungsrechte (z.B. Ablauf, Enteignung) auch erlöschen können, sprach der StRH Wien nachstehende Empfehlung aus.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die entsprechenden Einbautenträger zu eruieren und den Zweck der Einbauten (Ringwasserleitung, Kabelziehschächte mit der Bezeichnung „MA 33“) zu klären.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Im Bereich des als Betriebsgebäude genutzten Containers wurde seitens des StRH Wien festgestellt, dass die außen verlegten Installationskabel bereits eine poröse Kabelummante-

lung aufwiesen, die im Wesentlichen durch Witterungseinflüsse wie Sonneneinstrahlung hervorgerufen wurde. Überdies wurde ein am Verteiler im Außenbereich installierter Lichtschalter mit offener Kabeldurchführung vorgefunden, dessen Zuverlässigkeit somit nicht mehr gegeben war.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die bestehenden elektrischen Installationen ordnungsgemäß herzustellen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Ferner zeigten sich dem StRH Wien im Zuge seines Ortsaugenscheins Verunreinigungen sowie Schimmel im Bereich des Sanitärcontainers. Auf Nachfrage gab die geprüfte Stelle an, dass entgegen der sonstigen Handhabe am gegenständlichen Standort die Reinigung durch die Mitarbeitenden des Winterdienstes selbst erfolge.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die als Sanitär- und Büroräumlichkeiten genutzten Container an der Adresse Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10 in entsprechenden Intervallen künftig auch durch das bereits beauftragte externe Unternehmen reinigen zu lassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 5. Feststellungen zu den eingesehenen Dokumenten

### 5.1 Allgemeines

Der StRH Wien nahm im Weg seiner Prüfung stichprobenweise Einschau in die durch die geprüfte Stelle übermittelten, nachstehenden Dokumente, Gutachten, Protokolle u.dgl.

- Dienstanweisungen,
- SGU-Vorschriften,
- Baubescheide,
- Dokumente der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbegehungen der MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung bzw. MA 36 - Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen, UBSB,
- Standsicherheitsprüfungen gemäß Erlass MD BD - 2197-2/2008,
- Objektsicherheitsbegehungen gemäß ÖNORM B 1301 für Nicht-Wohngebäude,
- Objektkontrollen STR,
- Elektrobefunde,
- Blitzschutzbefunde,
- Legionellenbefunde,
- VEXAT Dokumente (Explosionsschutzdokumente),
- Protokolle der Standsicherheitsüberprüfung,
- Objektsicherheitsbegehungsprotokolle in Anlehnung an die ÖNORM B 1301 sowie
- Interne Protokolle über die Objektkontrollen der STR.

Ferner hatte der StRH Wien vor Ort stichprobenweise folgende Dokumente eingesehen:

- Formblatt der Leiterüberprüfungen,
- Dokumentation der gemäß Hersteller vorgeschriebenen Druckluftkompressorenüberprüfungen,
- Prüfbücher der Tore,
- Vorgehaltene Brandschutzpläne in den Plankästen,
- Überprüfungsbefunde der Notbeleuchtung (nur am Standort Wien 23, An der Liesing 50),
- Prüfungsplaketten der Gasthermen bzw. Gasbrennwertkessel,
- Kehrbücher der Abgasanlagen sowie
- Überprüfung der Verbandskästen (interne Kontrolle samt Bestandsauflistung durchgeführt).

Die im Rahmen der gegenständlichen Prüfung durch den StRH Wien eingesehenen Unterlagen zeigten, dass die einschlägigen Überprüfungen und Prüfintervalle grundsätzlich eingehalten waren sowie die Unterlagen größtenteils ordnungsgemäß geführt und in sich plausibel waren. Grund zur Kritik gab es im Bereich einer Blitzschutzüberprüfung sowie einer Legionellenbefundung.

Ferner wurde ein Aktualisierungsfehler der Softwareanwendung „Objektbuch“ der geprüften Stelle erst durch den Hinweis des StRH Wien im Rahmen der gegenständlichen Prüfung erkannt. Daher waren beispielsweise die Überprüfungen der Druckluftkompressoren nicht fristgerecht durchgeführt worden. Diese Themen werden nachstehend detailliert behandelt.

## 5.2 Feststellungen zu den Legionellenbefunden

Der StRH Wien stellte im Zuge der gegenständlichen Prüfung fest, dass grundsätzlich Vorkehrungen der geprüften Stelle betreffend die Gefahr des Bakteriums *„Legionella pneumophila“* im Zuge der Nutzung bzw. des Umgangs mit Wasseranlagen (Trinkwassererwärmungsanlagen bzw. Trinkwasserverteilanlagen) in Form einer SGU-Vorschrift *„Vorbeugender Betrieb von Wasseranlagen“* getroffen wurden. Dafür ist lt. der oben genannten SGU-Vorschrift vom *„Objektverantwortlichen darauf zu achten, dass alle der Wasseranlage zugehörigen Wasserentnahmestellen (Warm- und Kaltwasser), regelmäßig (spätestens alle 4 Tage) genutzt werden. Durch regelmäßiges Spülen aller Wasserentnahmestellen des Objektverantwortlichen, kann einer Legionellenvermehrung entgegengewirkt werden“*. Zur Sicherstellung, dass die Spülungen regelmäßig durchgeführt werden, legt die geprüfte Stelle diese im Objektbuch als sogenannte wiederkehrende Aufgabe an. Diese Aufgaben müssen im Softwaresystem des Objektbuches nach der Erledigung durch Bestätigung als abgeschlossen markiert werden.

Ferner wurde in dieser SGU-Vorschrift festgehalten, dass alle Wasseranlagen im Abstand von 2 Jahren einer Hygieneprüfung gemäß ÖNORM B 5019 - *„Hygienerelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen“* unterzogen werden müssen. Bei einem negativen Prüfergebnis (Legionellen nicht nachweisbar) erfolgt die wiederkehrende Prüfung im festgelegten Prüfintervall von 2 Jahren. Beim Auftreten von Legionellenbakterien ab einer bestimmten Konzentration werden Fachkräfte zur Festlegung von Maßnahmen zur Legionellenbeseitigung bzw. Legionellenverrin-

gerung beauftragt. Solche Maßnahmen können gemäß dieser SGU-Vorschrift einfache regelmäßige Spülungen bis hin zu Umbauten an der Wasseranlage oder die Stilllegung der Anlage umfassen. Unter dem Punkt „Instandhaltung, Wartung, sachgerechte Entsorgung“ ist zudem die Vorgangsweise nach einem technischen Gebrechen von mehr als 4 Tagen erläutert. Demgemäß wäre das Wasser im gesamten System zu tauschen. Ferner wären je nach festgestellter Konzentration gemäß der oben genannten ÖNORM Maßnahmen zur Sanierung wie z.B. eine thermische Desinfektion zu treffen und nach Beendigung der Arbeiten wäre eine sofortige Nachuntersuchung einzuleiten.

Der StRH Wien stellte fest, dass die Vorgaben der ÖNORM B 5019 bzw. der nunmehr nachfolgenden geltenden ÖNORM B 1921 nicht zur Gänze in die bezughabende SGU-Vorschrift eingepflegt waren bzw. die weitere Vorgangsweise bei Auftreten einer Legionellenkontamination fehlte.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der geprüften Stelle, die interne SGU-Vorschrift „*Vorbeugender Betrieb von Wasseranlagen*“ im Abgleich mit den normativen Vorgaben der ÖNORM B 1921 idgF zu überarbeiten und insbesondere die Vorgangsweise bei Auftreten einer Legionellenkontamination darin aufzunehmen sowie die Erstellung eines Spülplanes zu evaluieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In diesem Zusammenhang stellte der StRH Wien in den Unterlagen der Unterkünfte der Straßenreinigung an den Adressen Wien 2, Stoffellagasse 7a, Wien 18, Semperstraße 64 und Wien 22, Wimpffengasse 6 fest, dass in den stichprobenweise eingesehenen Prüfbefunden aus dem Jahr 2016 bzw. nachfolgenden Befunden aus dem Jahr 2019 Legionellenkontaminationen ausgewiesen waren und durch die Prüfstelle Sanierungsmaßnahmen empfohlen wurden. Eine Dokumentation über die unmittelbar getroffenen Sanierungsmaßnahmen (Nachuntersuchung nach gesetzter Maßnahme) jedoch fehlte.

Gemäß schriftlicher Stellungnahme der geprüften Stelle wurden erst für die Nachbearbeitung der negativen Befunde von 2019 externe Unternehmen zur Erstellung von Sanierungskonzepten beauftragt. Diese Vorgangsweise wurde durch die übermittelten Risiko- bzw. Systembewertungen der Anlagen Wien 2, Stoffellagasse und Wien 22, Wimpffengasse belegt. Infolge der COVID-19-Pandemie verzögerte sich die Umsetzung, wobei festgestellt wurde, dass die Unterlagen für die Umsetzung eines nachhaltigen Sanierungskonzeptes nicht ausreichten. Die Dienststelle entschloss sich daher, neue Konzepte ausarbeiten zu lassen.

Der StRH Wien betrachtete diese Vorgehensweise als nicht ausreichend, insbesondere da im Zeitraum zwischen der 1. positiven Legionellenbefundung aus dem Jahr 2016 und der erst im Jahr 2019 erfolgten Nachbefundung keinerlei Maßnahmen seitens der geprüften Stelle vorgelegt werden konnten.

Ferner stellte der StRH Wien im Zuge seiner Begehungen fest, dass die am Warmwasserspeicher angezeigten Temperaturen teilweise nicht mit den eingestellten Sollwerten am Heizkessel korrelierten und sich unter dem normgemäß empfohlenen Sollwert von 55 °C für die Speicherung von Warmwasser befanden.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, entsprechende Sanierungskonzepte durch befugte und fachkundige Unternehmen ausarbeiten zu lassen sowie die Divergenz zwischen den Temperaturanzeigen des Wasserspeichers und des Heizkessels überprüfen und erforderlichenfalls beheben zu lassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

### **5.3 Feststellungen zur Softwareanwendung Objektbuch**

Wie unter Punkt 3.2.1 bereits beschrieben, werden die regelmäßig durchzuführenden periodischen Kontrollen wie beispielsweise die Überprüfungen der Druckluftkompressoren in der

Softwareanwendung „Objektbuch“ als Aufgabe angelegt, evident gehalten, der bzw. dem Objektverantwortlichen (Oberaufsehenden) nach Erfordernis zur Durchführung angezeigt und der Erledigungsgrad der Aufgabe dokumentiert.

Dazu stellte der StRH Wien im März 2023 fest, dass für das Betriebsjahr 2023 keinerlei Eintragungen vorzufinden waren. Das heißt, es waren keine Aufgaben angelegt worden und somit gab es auch keinerlei Erledigungsvermerke im System. Durch den Hinweis der Prüfenden wurde die ordnungsgemäße Funktionsweise der Softwareanwendung durch die geprüfte Stelle noch im Zeitpunkt der Prüfung hinterfragt und die Fehlerbehebung eingeleitet. Um künftig die Einhaltung der Intervalle der durchzuführenden periodischen Kontrollen aufgrund eines Softwarefehlers zu vermeiden, sprach der StRH Wien nachstehende Empfehlung aus.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, im Hinblick auf eine festgestellte Fehlfunktion der Softwareanwendung „Objektbuch“ eine Evaluierung der diesbezüglichen internen Prozessabläufe durchzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **5.4 Feststellungen zu den Objektkontrollen STR**

Zu den Aufgaben der verantwortlichen Mitarbeitenden des Bereiches Straßenreinigung und Winterdienst zählte die Durchführung von Objektkontrollen. Dabei wurden die augenscheinlichen Mängel aller auf der jeweiligen Liegenschaft der Unterkunft der Straßenreinigung befindlichen Objekte, wie z.B. defekte Leuchtmittel, Schäden an der Einfriedung oder am Mauerwerk in einem Protokoll (mittels Fragenstellung) erfasst. In weiterer Folge wurden diese als Arbeitsauftrag an das zuständige Referat des Bereiches Bau- und Grundstücksangelegenheiten (s.a. Punkt 3.1) zur sukzessiven Abarbeitung der Mängel elektronisch übermittelt.

Bei der stichprobenweisen Einsichtnahme des StRH Wien in diese Protokolle war festzustellen, dass einige der bereits gemeldeten Mängel von den befassten Mitarbeitenden erneut in

das Protokoll aufgenommen und abermals an den Bereich Bau- und Gebäudemanagement übermittelt wurden. Diese Vorgehensweise zeigte sich vor allem bei Mängeln, die keiner sofortigen Behebung zugeführt wurden bzw. werden konnten. Ferner wurden die erkannten Mängel teilweise mehrfach in unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, da aus Sicht des StRH Wien die formulierten Fragenstellungen im Protokoll missverständlich bzw. ungenau waren.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Prozessabläufe und die Protokolle der Objektkontrollen zu evaluieren und einer systematischen Verbesserung zuzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **5.5 Feststellungen zu den Objektsicherheitsprüfungen durch Externe**

Die geprüfte Stelle implementierte zusätzlich sogenannte Objektsicherheitsprüfungen in Anlehnung an die ÖNORM B 1301 und beauftragte für die Durchführung externe Firmen. Laut Beauftragung wurden im Rahmen dieser Überprüfungen mögliche Gefahrenquellen erfasst und dokumentiert sowie waren die Überprüfungen auf Sichtkontrollen und zerstörungsfreien Begutachtungen für bestehende Nicht-Wohngebäude beschränkt.

Der StRH Wien stellte bei der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Objektsicherheitsprüfungen fest, dass trotz der sehr detaillierten Ausarbeitung und gut nachvollziehbaren Aufbereitung mit einer entsprechenden Fotodokumentation die Begutachtung einzelner Objekte der Liegenschaften fehlte. Dies betraf beispielsweise die Einfriedungsmauer beim Lager in Wien 9, Badgasse 19 und die Lichtmaste sowie deren Beleuchtungskörper beim Lager in Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10.



**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, im Rahmen der extern beauftragten Objektsicherheitsprüfung in Anlehnung an die ÖNORM B 1301 künftig auf die Einbeziehung aller auf den in Eigenverwaltung stehenden Liegenschaften der Unterkünfte der Straßenreinigung befindliche bzw. zugehörige Objekte zu achten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 5.6 Feststellungen zu den Prüfberichten ortsfester elektrischer Anlagen und den Blitzschutzprotokollen

Die geprüfte Stelle ist entweder gesetzlich oder per Bescheid verpflichtet, an ihren elektrischen Anlagen als auch an ihren Blitzschutzanlagen in regelmäßigen periodischen Intervallen Überprüfungen durchzuführen.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Bezug habenden Befunde und Protokolle der ortsfesten elektrischen Anlagen und der Blitzschutzanlagen stellte der StRH Wien die Einhaltung der vorgegebenen Prüfintervalle und grundsätzlich eine ordnungsgemäße Dokumentation (z.B. Unterfertigung) sowie die Nachführung (Vermerk) der Behebung der beanstandeten Mängel fest.

Die einzige Ausnahme bildete das Prüfprotokoll der Blitzschutzanlage der Unterkunft in Wien 18, Semperstraße 64 aus dem Jahr 2014, bei dem die Mängelbehebung augenscheinlich nicht nachgeführt wurde. Aufgrund der Einsichtnahme in das nachfolgende Protokoll aus dem Jahr 2017, in dem der Blitzschutzanlage Mängelfreiheit attestiert wurde, konnte der StRH Wien ableiten, dass die Mängelbehebung dennoch erfolgte. Der StRH Wien sah hier daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

## 6. Feststellungen

Der StRH Wien stellte im Zuge seiner Ortsaugenscheine fest, dass es infolge des Abstellens von Geräten der Straßenreinigung und des Winterdienstes bei der Hydraulikschlauchmanipulation der Geräteaufbauten (z.B. Schneeschild) in einer Lagerhalle (Wien 2, Stoffellgasse 7a) zu geringfügigen Ölaustritten gekommen war. Die geprüfte Stelle nahm noch im Beisein des StRH Wien die Bindung der ausgetretenen Öle mittels der vor Ort befindlichen und einsatzfähigen Ölbindemittel vor. Aus Sicht des StRH Wien bestand daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

In den Sanitärräumlichkeiten einiger in Ortsaugenschein genommener Unterkünfte der Straßenreinigung fanden sich teilweise offene Silikonfugen zwischen Boden- und Wandfliesen als auch Schimmel in den Fugen im Bereich der Waschbecken und Duschen. Der StRH Wien wies die geprüfte Stelle daher auf entsprechende und kurzfristige Sanierungsmaßnahmen hin und sah von einer Empfehlung ab, da die Unterkünfte grundsätzlich augenscheinlich sauber geführt wurden.

Die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark verwendet zur Lagerung ihrer Materialien und technischen Gerätschaften der Straßenreinigung sogenannte Fachbodenregale. Auf diesen Regalen wird das Lagergut lose, in Kartonagen oder Kisten gelagert. Die in Eigenregie gefertigten Regale bestanden ausnahmslos aus verschraubten Formrohrprofilen mit Fachböden aus Holz.

Der StRH Wien stellte im Weg seiner Einschau fest, dass die Lastangaben an den Fachbodenregalen in unterschiedlichster Form erfolgten. Bei einigen Regalen war an den Querholmen zwar eine Traglast ausgeschildert, ob diese sich auf die Gesamtregallast oder ausschließlich auf die Fach- oder Feldlast bezog, erschloss sich dem StRH Wien nicht. Ferner waren die Regalstützen aus Formrohr nicht auf Abschlussplatten aufgeständert und somit nicht ordnungsgemäß aufgestellt.

Die geprüfte Stelle begann bereits im Rahmen der Ortsaugenscheine durch den StRH Wien mit der Demontage bzw. dem Austausch der Fachbodenregale gegen neue zertifizierte Systeme. Unter Bezugnahme auf den durch die geprüfte Stelle zugesagten und bereits begonnen vollständigen Austausch der nicht zertifizierten Fachbodenregale an allen Standorten der Unterkünfte der Straßenreinigung sowie den Lagerplätzen sah der StRH Wien im Zeitpunkt der Prüfung keinen weiteren Handlungsbedarf.

Bis auf eine Ausnahme am Standort in Wien 14, Mauerbachstraße 27 waren die Dachrinnen bzw. die Rigole der Objekte frei von Verunreinigungen. Ferner stellte der StRH Wien an oben genannten Standort, im Bereich einer Deckendurchführung einer Abluftleitung bzw. eine Strangentlüftung, am Dachboden eine dunkelgefärbte Stelle fest, die einen Feuchtigkeitseintritt oder dergleichen vermuten ließ. Um dauerhafte Schäden zu vermeiden, regte der StRH Wien an die feuchte Stelle zu beobachten sowie deren Ursache zu eruieren. Erforderlichenfalls wäre eine Sanierung durch ein befugtes und sachverständiges Unternehmen in die Wege zu leiten.

Die Unterkunft Wien 18, Semperstraße 64 wies einen Feuchteschaden im Bereich der Einbindung einer Lichtbandkonstruktion auf, der jedoch seitens der Dienststelle bereits behoben war. Um Folgeschäden zu vermeiden, standen die betroffenen Stellen noch unter Beobachtung und lt. Auskunft der geprüften Stelle konnte bis dato kein weiterer Feuchteintrag festgestellt werden. Der StRH Wien begrüßte diese Vorgehensweise und sah diesbezüglich derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die direkt an diese Unterkunft angrenzende Halle, die derzeit hauptsächlich als Garage genutzt wird, verfügte über ein Lichtband aus Drahtglas, welches nicht mehr den derzeit geltenden technischen Normen entsprach. Der StRH Wien nahm daher Einsicht in die Bezug habende Baubewilligung vom 15. März 1999 aus der ersichtlich war, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung der Halle (Garagenzubau) der Einbau einer solchen Verglasung erlaubt war.

An dieser Stelle war jedoch festzuhalten, dass im Jahr 2004 per „Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die bis zum 31. Dezember 2008 befristete Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht“ der Einbau solcher Gläser untersagt wurde. Im Hinblick auf die Festigkeit war nunmehr die ÖNORM B 3710 - „Glas im Bauwesen“ idgF als Stand der Technik heranzuziehen, die die Verwendung von Verbundsicherheitsglas vorgibt.

Der StRH Wien regte diesbezüglich eine Risikobetrachtung in Bezug auf die Weiterverwendung der bestehenden Verglasung an. Die geprüfte Stelle gab hiezu noch im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung an, dass *„eine Anpassung der bestehenden Drahtverglasung an die aktuellen Normvorschriften ... in die Wege geleitet“* wurde. Da dem bestehenden Glastyp weder ausreichende sicherheitstechnische noch brandschutztechnische Eigenschaften zukamen, begrüßte der StRH Wien diese Vorgehensweise.

Ferner war im Aufenthaltsraum der Mitarbeitenden, entgegen den in den anderen Unterkünften der Straßenreinigung vorgefundenen Automaten, ein Getränkeautomat ohne Selbstlöschanlage aufgestellt. Für den Schutz der in der Unterkunft beschäftigten Mitarbeitenden und mit Hinweis auf den Stand der Technik erachtete der StRH Wien eine Kleinlöschanlage, die Brände bereits in der Entstehungsphase meldet und nach Unterbrechung der Stromversorgung eine Selbstlöschung einleitet als sinnvoll. Zudem erachtet der StRH Wien auch im Hinblick auf Bezug habende PUMA-Maßnahmen eine Evaluierung betreffend die Aufstellung von Getränkeautomaten in den Unterkünften der Straßenreinigung an.

In der Unterkunft in Wien 19, Feilergasse 3 stellte der StRH Wien im Zuge seiner Begehung fest, dass die Gasleitung nicht gemäß ÖNORM Z 1001 - „*Kennzeichnung von Rohrleitungen nach deren Inhalt*“ gekennzeichnet wurde. Die Vertretenden der geprüften Stelle begannen noch im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung mit der Kennzeichnung der Gasleitungen und übermittelten dem StRH Wien ergänzend eine Fotodokumentation nach Fertigstellung.

Ferner lag der Schlüssel für den versperrbaren Zugriff zum Gasabsperrhahn nur lose aufbewahrt im Eingangsbereich und war somit nicht vor unbefugtem Zugriff gesichert. Der StRH Wien regte daher eine gesicherte und eindeutig erkennbare Aufbewahrung des Schlüssels, beispielsweise durch die Montage eines Schlüsselsafes unmittelbar neben dem Gasabsperrhahn, an.

Die Eingangstüre der Unterkunft in Wien 23, An der Liesing 50 wies starke Witterungsschäden auf. Der StRH Wien regte daher an, die Türe auszutauschen bzw. in Anlehnung an die geltenden technischen Regelwerke hinsichtlich der Abdichtung gegen Bodenfeuchte zumindest eine entsprechende Verkleidung (z.B. Blecheinfassung) im unteren Bereich (mindestens 30 cm über Geländeoberkante) der Türe als Hochzug anbringen zu lassen, um die Auswirkung des Schlagregeneinflusses zu verringern.

Die geprüfte Stelle bevorratet am Lagerplatz im 11. Wiener Gemeindebezirk Alberner Hafenzufahrtsstraße 10 für den Wintereinsatz Streusalz in Holzsilos. Wie bereits in den beiden Berichten „MA 48, Sicherheitsbestimmungen auf den Mistplätzen, StRH VI - 48-1/15“ und „MA 48, Sicherheitsbestimmungen auf den Mistplätzen; Nachprüfung, StRH VI - 2/19“ erwähnt, wurden an den Silos einige Mängel festgestellt. Der StRH Wien stellte im Rahmen der oben genannten Prüfungen an den Silos idente Mängel wie beispielsweise Überstiege mit Stolpergefahr, defekte Einstiegshilfen, nicht kraftschlüssige Holzverschraubungen, allge-

meine Stolpergefahren und mangelnde Schraubenqualität fest. Zudem wurde eine Feuchtraum-Abzweigdose mit offener Kabeleinführung vorgefunden. Die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark übermittelte als Arbeitsnachweis einen Bestellschein, der bestätigte, dass die Sanierung dieser Mängel bereits in Auftrag gegeben wurde, die COVID-19-Pandemie die Leistungserbringung jedoch verzögerte. Aus Sicht des StRH Wien gab es daher angesichts des vorgelegten Arbeitsauftrages im Zeitpunkt der Prüfung keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Zuge der Recherchen für den gegenständlichen Bericht fiel dem StRH Wien auf, dass die durch die geprüfte Stelle übermittelten Organigramme bzw. Informationen betreffend die Aufbauorganisation nicht mit den Angaben im Intranet der Stadt Wien übereinstimmten. Aus Sicht des StRH Wien wäre eine entsprechende Angleichung wünschenswert.

## 7. Zusammenfassung der Empfehlungen

### **Empfehlung Nr. 1:**

Es wäre die interne Definition hinsichtlich eines Lagers bzw. einer Unterkunft der Straßenreinigung zu evaluieren und eine entsprechende Abgrenzung der jeweiligen Funktionen zu erarbeiten (s. Punkt 3.4.3).

### **Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Die Standorte der Straßenreinigung werden evaluiert und die Definition der Unterkunft bzw. Lager werden angepasst und festgeschrieben.

**Empfehlung Nr. 2:**

Es wären an den im Bericht angeführten Standorten sämtliche bautechnische sowie elektrotechnische Mängel einer Instandsetzung zuzuführen, Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Brandabschnitte durchzuführen, die vom StRH Wien als notwendig erachteten Befundungen von befugten und fachkundigen Unternehmen einzuholen, die Aufstellung der Lagercontainer für Gefahrenstoffe entsprechend den Vorgaben der VbF 2023 zu evaluieren sowie brennbare Flüssigkeiten in Gefahrstoffschränken zu lagern. Ferner wären die auf dem Lagerplatz in Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10 gelagerten Betonblocksteine standsicher und fachgerecht zu lagern als auch die in Wien 2, Stoffellagasse 7a befindlichen aufeinandergesetzten Garderobenschränke entsprechend zu fixieren (s. Punkte 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8, und 4.9).

**Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Brandabschnitte wurden durchgeführt. Der Großteil der bautechnischen und elektrotechnischen Mängel wurde ebenso bereits behoben. Die Behebung der Restmängel und die Erstellung erforderlicher Befunde wurde bereits beauftragt. Die Lagercontainer für Gefahrenstoffe werden entsprechend der VbF 2023 angepasst bzw. zusammengelegt oder aufgelassen. Die Betonblöcke werden, sofern sie nicht an einem anderen Standort benötigt werden, standsicher aufgestellt.

### **Empfehlung Nr. 3:**

Es wären am Standort Wien 2, Stoffellgasse 7a die vorhandenen Schachtabdeckungen zu prüfen und ein ordnungsgemäßer Zustand der Abdeckungen herbeizuführen. Ferner wäre die ausreichende Tragfähigkeit der Abstiege der Schächte durch ein hierzu befugtes und fachkundiges Unternehmen prüfen zu lassen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen (s. Punkt 4.2).

### **Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Die betroffenen Schachtabdeckungen wurden erneuert. Eine entsprechende Umsetzung der Prüfung auf die ausreichende Tragfähigkeit der Abstiege der Schächte wird durchgeführt.

### **Empfehlung Nr. 4:**

Es wäre die Notwendigkeit der Aufstellung eines entsprechenden Kleinlöschgerätes in der als Lager genutzten Garage des ehemaligen Polizeigebäudes am Standort Wien 22, Wimpffengasse 6 aufgrund der Nutzungsänderung zu prüfen und erforderlichenfalls für die Aufstellung eines entsprechenden Kleinlöschgerätes zu sorgen. Erforderlichenfalls wäre dies in den Brandschutzplänen nachzuführen (s. Punkt 4.6).

**Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Ein Kleinlöschgerät wurde unmittelbar nach der Begehung aufgestellt und die Brandschutzpläne entsprechend angepasst.

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wäre das Brandverhalten sowie die ausreichende Brandbeständigkeit des vorhandenen Bodenbelags (OSB-Platten) der offenen Treppe am Standort in Wien 23, An der Liesing 50 durch ein befugtes und fachkundiges Unternehmen befunden zu lassen und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ferner wäre ein 2. Handlauf nachzurüsten (s. Punkt 4.7).

**Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Die Nachrüstung des 2. Handlaufes wurde bereits beauftragt. Ebenso wird der vorhandene Bodenbelag (OSB-Platten) entsprechend abgeändert.



### **Empfehlung Nr. 6:**

Es wären die entsprechenden Einbautenträger am Lager Wien 11, Alberner Hafenzufahrtsstraße 10 zu eruieren und der Zweck der Einbauten (Ringwasserleitung, Kabelzieh-schächte mit der Bezeichnung „MA 33“) zu klären. Ferner wären die als Sanitär- und Büroräumlichkeiten genutzten Container in entsprechenden Intervallen künftig auch durch das bereits beauftragte externe Unternehmen reinigen zu lassen (s. Punkt 4.9).

### **Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Die regelmäßige Reinigung der Container findet bereits durch das extern beauftragte Unternehmen in entsprechenden Intervallen statt. Mit dem Eruieren der Einbautenträger sowie der Zweckfeststellung der Einbauten wurde bereits begonnen.

### **Empfehlung Nr. 7:**

Es wäre die interne SGU-Vorschrift „Vorbeugender Betrieb von Wasseranlagen“ im Abgleich mit den normativen Vorgaben der ÖNORM B 1921 idgF zu überarbeiten und insbesondere die Vorgangsweise bei Auftreten einer Legionellenkontamination darin aufzunehmen sowie die Erstellung eines Spülplanes zu evaluieren. Ferner wären entsprechende Sanierungskonzepte der Wasseranlagen durch befugte und fachkundige Unternehmen ausarbeiten zu lassen sowie die Divergenz zwischen den Temperaturanzeigen des Wasserspeichers und des Heizkessels überprüfen und erforderlichenfalls beheben zu lassen (s. Punkt 5.2).

**Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Die Vorgangsweise beim Auftreten einer Legionellenkonzentration wurde festgelegt und entsprechende Maßnahmen (angepasster Spülplan, Unterweisung der Mitarbeitenden etc.) definiert und umgesetzt. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Überarbeitung der SGU-Vorschrift „Vorbeugender Betrieb von Wasseranlagen“ ergänzt. Zur Prüfung der Divergenz zwischen den Temperaturanzeigen der Wasserspeicher und der Heizkessel wurden entsprechende Messwerkzeuge bestellt.

**Empfehlung Nr. 8:**

Es wäre im Hinblick auf eine festgestellte Fehlfunktion der Softwareanwendung „Objektbuch“ eine Evaluierung der diesbezüglichen internen Prozessabläufe durchzuführen (s. Punkt 5.3).

**Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Im Zuge der derzeit stattfindenden Erweiterung/Optimierung der Software „Objektbuch“ werden die internen Prozessabläufe mit-evaluiert und erforderlichenfalls angepasst.

### **Empfehlung Nr. 9:**

Es wären die Prozessabläufe und die Protokolle der Objektkontrollen zu evaluieren und einer systematischen Verbesserung zuzuführen (s. Punkt 5.4).

### **Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant. Nach erfolgreicher Erweiterung/Optimierung der Software „Objektbuch“ werden die Prozessabläufe-Protokolle überarbeitet und angepasst.

### **Empfehlung Nr. 10:**

Es wäre im Rahmen der extern beauftragten Objektsicherheitsprüfung in Anlehnung an die ÖNORM B 1301 künftig auf die Einbeziehung aller auf den in Eigenverwaltung stehenden Liegenschaften der Unterkünfte der Straßenreinigung befindlichen bzw. zugehörigen Objekte zu achten (s. Punkt 5.5).

### **Stellungnahme der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark:**

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant. Bei der nächsten Objektsicherheitsprüfung werden auch sämtliche auf den Liegenschaften befindlichen bzw. zugehörigen Objekte mit einbezogen.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Jänner 2024